

Datum	11.08.2023
Zahl	KL6-SCHIFF-56/2023 (007/2023) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Hr. Urschitz
Telefon	050 536-64071
Fax	050 536-64060
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Hochwassersituation Wörthersee;
Schiffahrtspolizeiliche Maßnahmen
auf den Seeflächen des Wörthersees im
Bezirk Klagenfurt Land.**

Auf Grund der aktuellen Situation auf dem Wörthersee, wurde am 10.08.2023 eine neuerliche Befahrung des Sees durch Amtssachverständige im Beisein von Wasserpolizei sowie am heutigen Tage Probebefahrungen durchgeführt um die aktuelle Situation einzuschätzen und die erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Im Ergebnis sind nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände auf Basis der erhobenen Situation die bisherigen Maßnahmen durch die nachfolgenden Maßnahmen gemäß § 22 Abs. 2 SchFG, mit welchem die Bezirksverwaltungsbehörden im Falle der Unaufschiebbarkeit, insbesondere bei Elementarereignissen, derartige Maßnahmen vorübergehend anzuordnen ermächtigt werden, zu ersetzen. Mit der Kundmachung dieser Abänderung tritt die Anordnung vom 09.08.2023 außer Kraft.

Anordnung:

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, ordnet für den sie betreffenden Bereich des Wörthersees, wobei die Grenzen durch nachfolgenden Ufergrundstücke determiniert werden

- **Ufergrundstück Parz. Nr. 783/62 KG 721118 Gurlitsch II im Nordosten**
- **Ufergrundstück Parz. Nr. 347 KG 72185 Tibitsch im Nordwesten**
- **Ufergrundstück Parz. Nr. 1/3 KG 72177 Schiefing im Südwesten und**
- **Ufergrundstück Parz. Nr. 1067/8 KG 72155 Reifnitz**

mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf für den betreffenden und im Wirkungsbereich liegenden Teil des Wörthersees gemäß § 22 Abs. 2 SchFG idgF in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Ziffer 1 SchFG zur Sicherheit der Schifffahrt und von Personen folgende Maßnahmen bzw. Beschränkungen an:

Für den Wörthersee wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h für den gesamten See für alle Motorfahrzeuge festgelegt. Ausgenommen davon sind:

- Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, der Feuerwehr, der Wasserrettung,
- Fahrzeuge der Linienschifffahrt, welche Fahrtroute und Fahrgeschwindigkeit so zu wählen haben, dass der verursachte Wellenschlag bestmöglich reduziert wird, sowie
- Fahrzeuge für die gewerbliche Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr sowie zur Erbringung sonstiger gewerblichen Leistungen mit Fahrzeugen und zwar zum Schleppen von Wassersportlern und sogenannten Fungeräten. Das Schleppen mit Fungeräten mit hoher Verdrängung (Wakesurfen, Wakeboarden) ist untersagt. Weiters ist eine erweiterte Uferschutzzone von 300 m einzuhalten.

Für den Bezirkshauptmann:

i.V. Dr. Klaus Bidovec, BH Stv.

Ergeht an:

1. Landeshauptmann von Kärnten als Schifffahrtsbehörde, (abt7.schifffahrt@ktn.gv.at)
2. LPD Kärnten, Wasserpolizei, (lpd-k-lva-wasserpolizei@polizei.gv.at)
3. Abt. 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, (abt7.post@ktn.gv.at)
4. Bezirkshauptmann Mag. Leitner, (johannes.leitner@ktn.gv.at)
5. Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee, (krumpendorf@ktn.gde.at)
6. Gemeinde Pörtschach am Wörthersee, (poertschach@ktn.gde.at)
7. Gemeinde Techelsberg am Wörthersee, (techelsberg@ktn.gde.at)
8. Marktgemeinde Schiefeling am Wörthersee, (schiefling@ktn.gv.at)
9. Gemeinde Maria Wörth, (maria-woerth@ktn.gde.at)